

TREUHAND|SUISSE
Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach 8520
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax +41 31 380 64 31

andreas.gnaegi@estv.admin.ch
brigitte.behnisch-scheidegger@estv.admin.ch

Bern, 09.09.2010

**Vernehmlassungsantwort
Stellungnahme zum Entwurf des Kreisschreibens „Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem
DBG“**

Sehr geehrter Herr Tanner, Sehr geehrter Herr Hug

Mit Schreiben vom 19. Juli 2010 haben Sie uns eingeladen, zu obgenanntem Geschäft Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und machen gerne davon Gebrauch. Unsere Kommission „Fachfragen“ unter der Leitung von Herrn Daniel J. Egger, Genf, hat sich mit den Unterlagen auseinandergesetzt.

Im Sinne einer weiteren Vorbemerkung stellen wir fest, dass uns die Einladungen zu solchen Stellungnahmen zunehmend mit sehr knapp bemessenen Fristen zugestellt werden. Dieser Umstand ist unbefriedigend und verunmöglicht intensive Auseinandersetzungen im Gremium mit entsprechend ausführlichen Positionsbezügen zu wichtigen Themen. Wir danken Ihnen für eine etwas grosszügigere Handhabung der Termine.

Der Verband TREUHAND|SUISSE umfasst gesamtschweizerisch über 1'900 Firmen und Einzelmitglieder. Als Dachverband der kleinen und mittleren Treuhandfirmen in der Schweiz, welche über 155'000 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie grössere Unternehmungen und Privatpersonen betreuen, befasst sich TREUHAND|SUISSE mit sämtlichen Aspekten der Tätigkeiten unserer Mitglieder. Aus diesem Grund sind unsere Mitglieder teilweise unmittelbar von dieser Thematik betroffen.

Ausgangslage

Grundsätzlich begrüssen wir die Zusammenlegung der verschiedenen Kreisschreiben und Rundschreiben zum Thema Ehepaar- und Familienbesteuerung und hoffen, dass dadurch auch auf kantonaler Ebene eine Vereinheitlichung der Praxis stattfinden und eine gewisse Rechtsgleichheit entstehen wird, umso mehr als die Eidgenössische Steuerverwaltung bestrebt ist, den verschiedenen Konstellationen der heutigen möglichen Zusammenlebensformen Rechnung zu tragen.

Des Weiteren finden wir die Einführung eines Kinderdrittbetreuungskostenabzuges auch bei der direkten Bundessteuer aner kennenswert und sicher ein Schritt in die richtige Richtung hinsichtlich Entlastungen von Familien, Alleinerziehenden Personen, etc., umso mehr als auch hier versucht wird, klare Verhältnisse in der Abzugsberechtigung zu schaffen.

Entwurf Kreisschreiben „Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG“

Nachfolgend einige Bemerkungen und Anregungen zu den Ausführungen des Entwurfs des Kreisschreibens „Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG“.

1.3. Getrennte Veranlagung der Ehegatten bei faktischer Trennung

Es erscheint uns sehr wichtig, dass im Kreisschreiben versucht wird, eine präzise Aufzählung der Voraussetzungen einer faktischen Trennung vorzunehmen.

8.2 Für welche Kinder können Kinderdrittbetreuungskosten abgezogen werden

In dieser Ziffer wird der Anspruch auf diesen Abzug für drittbetreute Kinder bis zum 14. Geburtstag zugelassen.

Die Frage stellt sich hier, ob diese Altersgrenze eine sinnvolle Grenze darstellt. Unseres Erachtens sollte der Anspruch dieses Abzugs bis zum vollendeten 16. Altersjahr angehoben werden, so dass der Abzug ungefähr mit der zeitgleichen Beendigung der obligatorischen Schulpflicht und dem Beginn einer allfälligen Lehre, entsprechende Ausbildungen oder weiterführende höhere Schulen zusammenfällt.

Da es sich um eine neue Einführung dieses Abzuges handelt, sollte die Alterslimite überdenkt werden und nicht auf die Praxis der Kantone abgestützt werden.

8.3. Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Erwerbsunfähigkeit

Da diese Ziffer lediglich auf die Art. 17 und 18 DBG verweist, gehen wir davon aus, dass auch bei einer z.B. 10% Erwerbstätigkeit der Kinderdrittbetreuungskostenabzug zulässig ist und seitens der Steuerverwaltung

gen keine Einschränkungen in der Praxis vorgenommen werden. Dazu verweisen wir auch auf unsere Ausführungen zu Ziffer 8.6.

8.4.3 Unverheiratete Eltern (gemeinsamer Haushalt) mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern

Diese Position kann in der Praxis zu Ungerechtigkeiten führen.

Beispiel: Alleinerziehende Mutter, working poor, Partner wirtschaftlich bessergestellt und ist für die Familie wie ein Vaterersatz und leistet die Betreuungskosten für die Kinder.

Aus unserem Verständnis dieser Ziffer könnte grundsätzlich nur die alleinerziehende Mutter diesen Abzug in Anspruch nehmen. Da diese aber die Kosten nicht selber tragen kann, wird ihr dieser Abzug mangels Nachweis der Bezahlung der Kosten verweigert. Desgleichen gilt für ihren Partner, da er kein Elternteil und damit nicht abzugsberechtigt ist.

Unseres Erachtens müsste hier der Abzug nicht auf die elterliche Sorge alleine abgestellt werden, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse, d.h. auf das Führen eines gemeinsamen Haushaltes (Zusammenlebens) und mittels Nachweis dürfte auch der „Pflegevater“ diesen Abzug beanspruchen. Umso mehr als in dieser Situation auch nachgewiesen werden kann, dass der leibliche Vater sprich der andere Elternteil nicht bekannt ist oder keine Alimente leistet.

Hier müsste eine Erweiterung der Abzugsmöglichkeit geschaffen werden.

8.6 Nachweispflicht

Wir sind damit einverstanden, dass der materielle Nachweis der Kinderdrittbetreuungskosten erfüllt werden muss.

Wo hingegen wir unsere Vorbehalte anmelden, ist beim Nachweis oder der Begründung der subjektiven Beanspruchung der Drittbetreuung. Ausser es gilt lediglich einen Vermerk auf die Steuerklärung zu setzen, z.B. Erwerbstätigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Ausbildung.

Selbstverständlich bleibt es den Steuerverwaltungen vorbehalten, in den Veranlagungen die Situation zu prüfen. Aber eine jährliche wiederkehrende, u.U. detaillierte Begründung der Beanspruchung einer Drittbetreuung lehnen wir ab.

Zusammenfassend **stellen wir fest:**

- Der Grundsatz der Zusammenführung der verschiedenen Rundschreiben und Kreisschreiben betreffend der Ehepaar- und Familienbetreuung nach dem DBG ist zu begrüssen.

- Beim Abzug der Kinderdrittbetreuungskosten sollte die Alterslimite auf das 16. Altersjahr angehoben werden.
- Des Weiteren sollte die Abzugsfähigkeit dieser Kinderdrittbetreuungskosten nicht ausschliesslich auf die elterliche Sorge und Obhut beschränkt bleiben, sondern der Abzug sollte - in jeder Form des gemeinsamen Haushaltes – möglich sein (selbstverständlich sind doppelte Geltendmachungen nicht zulässig).
- Der „subjektive“ Nachweis der Inanspruchnahme dieses Kinderdrittbetreuungsabzuges sollte nicht restriktiv ausgelegt und gehandhabt werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und würden uns freuen, wenn Ansichten unseres Verbandes in das Kreis-schreiben des Bundes Eingang finden würden. Frau Claudine Meichtry wird unseren Verband an der Anhö-rung vom 26. Oktober 2010 vertreten und steht dort für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Antwort und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
TREUHAND|SUISSE



Raoul Egeli
Zentralpräsident



Daniel J. Egger
Präsident Kommission Fachfragen